

## RECHT UND STEUERN

# Klagewelle nach einer Datenpanne

Verstöße gegen den Datenschutz können für Unternehmen sehr teuer werden. Das Bundesarbeitsgericht bereitet Schmerzensgeldforderungen den Weg. *Von Tim Wybitul*

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erleichtert es Verbrauchern seit 2018, Schadensersatz wegen Verstößen gegen den Datenschutz zu fordern. Verstößt ein Unternehmen gegen die komplexen Vorgaben der DSGVO, können davon betroffene Kläger den Ersatz finanzieller Nachteile oder immaterieller Schäden fordern. Manche Verbrauchernanwälte, Prozessfinanzierer, Rechtsdienstleister oder Legal-Tech-Unternehmen wittern hier ein Geschäft.

Erbeuten beispielsweise Hacker die Daten von Kunden eines Unternehmens, sprechen solche Anbieter zunächst von der Datenpanne betroffene Kunden an. Sie kaufen diesen Kunden ihre Schadensersatzforderungen ab oder versprechen ihnen im Falle eines erfolgreichen Urteils eine Provision. Dann verklagen sie das Unternehmen auf Schadensersatz. Sie argumentieren oft, das Unternehmen habe nicht die nach der DSGVO vorgeschriebene Datensicherheit gewährleistet. Dies habe die daraus folgende Offenlegung der Daten der betroffenen Kunden ermöglicht. Der Verlust über die Kontrolle der personenbezogenen Daten der Kläger sei ein immaterieller Schaden.

Viele deutsche Gerichte standen solchen Forderungen bislang skeptisch gegenüber. Sie sahen schlicht keinen Schaden. Einige Gerichte sind dagegen großzügiger. Das Arbeitsgericht Düsseldorf sprach einem Kläger 5000 Euro Schmerzensgeld zu, weil ein Unternehmen eine geforderte Datenschutzauskunft verspätet und unvollständig beantwortet habe (Az.: 9 Ca 6557/18). Häufig sprechen Gerichte Klägern jedoch niedrigere Summen zu. Nicht selten liegen die Zahlungen bei etwa 1000 Euro. Auch in anderen EU-Staaten klagen Verbraucher. Der österreichische Oberste Gerichtshof etwa sprach einem Datenschutzaktivisten 500 Euro DSGVO-Schadensersatz zu. Dieser war wegen einer zu komplizierten Datenschutzauskunft eines Unternehmens „massiv genervt“ (Az.: 6 Ob 56/21k).

Nicht selten betreffen solche Vorfälle oder sonstige Fehler beim Datenschutz sehr viele Kunden. Daher sind die Gesamtrisiken wegen solcher – teilweise massenhaft geltend gemachter – Forderungen

häufig sehr hoch. Durch eine aktuelle Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) werden diese Risiken künftig noch deutlich steigen (Az.: 8 AZR 253/20 (A)). Das Gericht legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere wichtige Fragen zum DSGVO-Schadensersatz vor.

Das BAG nimmt an, dass Gerichte die Regelung zum DSGVO-Schadensersatz in der gesamten EU einheitlich und losgelöst vom nationalen Recht beurteilen müssen. Es hält den Nachweis eines eingetretenen Schadens nicht für notwendig und lässt für einen Anspruch auf Schmerzensgeld bereits einen Verstoß gegen Vorgaben der DSGVO ausreichen. Danach würde bereits ein festgestellter Verstoß gegen die DSGVO schon zu einem erstattungsfähigen immateriellen Schaden führen. Ein Anspruch solle auch nicht vom Vorliegen oder dem Nachweis eines Verschuldens abhängig sein. Zudem geht das BAG davon aus, dass Gerichte die Höhe des zu ersetzenden Schadens so hoch bemessen sollen, dass er abschreckend wirkt.

Die Wertungen des BAG sind extrem verbraucherfreundlich. Wenn der EuGH dem BAG folgt, wird es für Kläger in der ganzen EU künftig sehr leicht, Schadensersatzansprüche vor Gericht erfolgreich durchzusetzen. Und der EuGH hat in der Vergangenheit den Datenschutz oft höher gewichtet als wirtschaftliche Belange von Unternehmen. Zudem werden Klägeranwälte die Entscheidung schon jetzt in laufenden Verfahren nutzen. Dabei können sie sich jetzt immerhin auf die Wertungen eines deutschen Bundesgerichts beziehen.

Mit einer Entscheidung des EuGH ist etwa in knapp zwei Jahren zu rechnen. Unternehmen sind gut beraten, die Zeit zu nutzen, um sich auf die Verteidigung gegen DSGVO-Klagen vorzubereiten. Sollte das höchste EU-Gericht den Argumenten des BAG folgen, müssten sich Wirtschaft und Gerichte wohl auf eine ähnliche Klagewelle wie bei Dieselverfahren einstellen.

Der Autor ist Partner von Latham & Watkins.